



ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST

DONAU-INSTITUT

FÜR INTERDISZIPLINÄRE FORSCHUNG BUDAPEST



SZÉCHENYI TERV

Donau-Institut Working Papers

Dr. Miklós Szirbik, LL.M.

Kulturbeihilfen und Wettbewerbsrecht in der europäischen Regionalpolitik Möglichkeiten grenzüberschreitend koordinierter Kulturbeihilfen der Mitgliedstaaten zur Förderung der Ziele der Donaustrategie am Beispiel der Tourismusindustrie

Donau-Institut Working Paper No. 26

2013

ISSN 2063-8191

Nemzeti Fejlesztési Ügynökség
www.ujszechenyiterv.gov.hu
06 40 638 638



A projekt az Európai Unió támogatásával, az Európai Szociális Alap társfinanszírozásával valósul meg.

TAMOP-4.2.2/B-10/1-2010-0015

Dr. Miklós Szirbik, LL.M.

Kulturbeihilfen und Wettbewerbsrecht in der europäischen Regionalpolitik Ziele der Donaustrategie am Beispiel der Tourismusindustrie

Möglichkeiten grenzüberschreitend koordinierter Kulturbeihilfen der Mitgliedstaaten zur Förderung der Ziele der Donaustrategie am Beispiel der Tourismusindustrie

Donau-Institut Working Paper No. 26

2013

ISSN 2063-8191

Edited by the Donau-Institut, Budapest.

This series presents ongoing research in a preliminary form. The authors bear the entire responsibility for papers in this series. The views expressed therein are the authors', and may not reflect the official position of the institute. The copyright for all papers appearing in the series remains with the authors.

Author's address and affiliation:

Dr. Miklós Szirbik, LL.M.

Junior Research Fellow / Andrássy Universität Budapest

E-Mail: miklos.szirbik@nfm.gov.hu

© by the author

Inhalt

1. Einleitung – Die Bedeutung staatlicher Kulturförderungen in der europäischen Wettbewerbspolitik.....	2
2. Das Beihilfenrecht der Europäischen Union gemäß Art. 107 AEUV	3
2.1 Sinn und Zweck des Beihilfenrechts	3
2.1.2. Der Begriff der Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV	3
2.1.3. Begünstigung eines Unternehmens.....	4
2.1.4. Selektivität der Begünstigung	5
2.1.5. Staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe	5
2.1.6. Vorliegen einer Wettbewerbsverfälschung.....	7
2.1.7. Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten.....	7
3. Die Vereinbarkeit von Kulturbeihilfen mit dem Beihilfenverbot gemäß Art. 107 (3) d) AEUV	8
3.1. Allgemeine Voraussetzungen.....	8
3.2. Geplante Regelungen im Entwurf der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ab 2014	9
4. Geplante Kulturförderung im Rahmen der Donaustrategie	10
4.1. Die allgemeinen Vorgaben der Donaustrategie für die Kulturförderung	10
5. Vereinbarkeit der Zielvorgaben der Donaustrategie mit den Wettbewerbsregeln für Kulturbeihilfen	12
6. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten	13
7. Donaustrategie als „gemeinsames Ziel der Union“ im Sinne des Art. 107 AEUV	14
8. Zusammenfassung	15

1. Einleitung – Die Bedeutung staatlicher Kulturförderungen in der europäischen Wettbewerbspolitik*

Bekanntlich verbirgt sich hinter dem Begriff der Kulturbeihilfe ein großer Markt in Europa, da die Förderung von Kulturstätten und Kulturveranstaltungen stets unmittelbar die Tourismuswirtschaft der betroffenen Region beeinflusst.¹ Die vorliegende Studie geht der Frage nach, inwieweit die einzelnen staatlichen Subventionen der Donaustaaten im Rahmen der Donaustrategie auf diesem Gebiet durch eine bessere Koordinierung eine wettbewerbsrechtliche Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Union erzielen können. Anders gesagt, geht es um nicht weniger, als die Frage, inwiefern grenzüberschreitend betriebene Projekte der Kulturförderung – als ein erklärtes Ziel der Donaustrategie – mit der Wettbewerbspolitik der EU in Einklang gebracht werden können.

Für das Verständnis der wettbewerbspolitischen Hintergründe dieser Fragestellung, soll zunächst das Wettbewerbsrecht der Union in gebotener Prägnanz dargestellt werden. Sodann erfolgt im zweiten Abschnitt eine Darstellung der Kulturpolitik und Kulturbeihilfen der Donaustaaten mit ihrem Schwerpunkt auf die Tourismusförderung. In diesem Abschnitt werden auch die allgemeinen beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen von Kulturbeihilfen auf Grundlage des Unionsrechts untersucht. Anschließend wird zu untersuchen sein, welche Anforderungen die Donaustrategie an die grenzüberschreitend koordinierten Kulturpolitiken der Mitgliedstaaten stellt. In diesem dritten Abschnitt werden bisherige Initiativen der Donaustaaten dargestellt und untersucht. Nach dieser Auswertung werden in einem letzten Abschnitt die europäischen beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen von Kulturförderung mit den Zielen der Donaustrategie in Einklang gebracht und auf dieser Grundlage Vorschläge für grenzüberschreitende Kulturprojekte der Donaustaaten erarbeitet.

* Der Autor wurde im Rahmen des Projektes TÁMOP-4.2.2/B-10/1-2010-0015 unterstützt.

¹ Siehe dazu nur die Studie der UN World Tourism Organization, wonach 32% aller touristischen Aktivitäten unmittelbar mit Kultur in Verbindung stehen: <http://mkt.unwto.org/en/barometer>, wobei im Jahr 2012 die Anzahl von Touristen weltweit 1 Milliarde überschritten hat, vgl. UNWTO-Bericht 2012, Seite 7. http://dtxq4w6oxqpw.cloudfront.net/sites/all/files/pdf/annual_report_2012.pdf

2. Das Beihilfenrecht der Europäischen Union gemäß Art. 107 AEUV

Im VII. Kapitel des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachfolgend: AEUV) befindet sich Art. 107, der als eine zentrale Vorschrift des Kapitels über die wettbewerbsrechtlichen Regelungen der Union die Grundregeln der staatlichen Subventionen festlegt. Gemäß Art. 107 Abs. (1) AEUV sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt grundsätzlich unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

2.1 Sinn und Zweck des Beihilfenrechts

Hintergrund des in Art. 107 Abs. (1) ausgesprochenen Verbots ist erstens das Bestreben, einen durch Standortwettbewerb getriebenen Subventionswettlauf der Mitgliedstaaten zu verhindern² und zweitens die Verwirklichung der Grundfreiheiten dadurch, dass einzelne Unternehmen bevorzugende Subventionen nur in Ausnahmefällen zulässig sind. Beihilfen, die also einen Wirtschaftsteilnehmer gegenüber anderen privilegieren, unterliegen einem Legitimationszwang. Die Beihilfe darf nie Selbstzweck sein und muss vielmehr einem übergeordneten gesellschaftspolitischen Ziel dienen, welchen der Mitgliedstaat gegenüber der Kommission im Rahmen des Art. 108 AEUV darlegen muss. Insoweit ist das Beihilfenrecht der Union als ein Regel-Ausnahmeprinzip zu verstehen, nach welchem staatliche Beihilfen einerseits wegen ihrer diskriminierenden und wettbewerbsverzerrenden Wirkung grundsätzlich verboten sind, andererseits aber ausnahmsweise trotz der vorgenannten negativen Wirkungen hingenommen werden, wenn dies zur Erreichung eines gesellschaftspolitisch verfolgten Zieles erforderlich ist. Beispielsweise ist eine Ungleichbehandlung zweier konkurrierender Unternehmen ausnahmsweise hinzunehmen, wenn dadurch langfristig eine Angleichung zwischen den wirtschaftlich unterschiedlich stark entwickelten Regionen Europas erfolgt und damit der gesellschaftliche Zusammenhalt der Union als Ganzes vertieft wird.³

2.1.2. Der Begriff der Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV

Ausgangspunkt der wettbewerbsrechtlichen Prüfung staatlicher Förderungen ist stets die Frage, ob die staatliche finanzielle Begünstigung eines Vorhabens eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV

² EuGH Rs. 720/79 – Philip Morris, Slg. 1980, 2671, Rn. 25 f.

³ So etwa EuGH Rs. T-380/94, AUFFASS u. AKT/Kommission, Slg. 1996 II-2169, Rn. 54.

darstellt. Da kulturelle Förderungen nicht immer dem unionsrechtlichen Beihilfenbegriff unterliegen und in diesen Fällen nicht die strengen Maßgaben des Wettbewerbsrechts erfüllen müssen, ist für die sachgemäße Beurteilung von kulturellen Fördermaßnahmen stets die genaue Bestimmung des Beihilfenbegriffes erforderlich. Dieser Beihilfenbegriff setzt sich aus fünf Elementen zusammen: Eine (I.) Begünstigung eines Wirtschaftsteilnehmers, die eine (II.) selektive Wirkung aufweist, (III.) aus staatlichen Mitteln gewährt wird, eine (IV.) Wettbewerbsverfälschung verursacht und (V.) den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt.⁴

2.1.3. Begünstigung eines Unternehmens

Die *Begünstigung eines Unternehmens* im Sinne des Art. 107 AEUV liegt zunächst vor, wenn ein Unternehmen eine Leistung gleich welcher Art erhält und hierfür keine marktgerechte Gegenleistung erbringt.⁵ Dies kann ein staatlicher Zuschuss sein, ein Darlehen, Kredit oder andere Zuwendungen. Neben diesen klassischen Subventionen im Sinne einer Geldzuwendung gelten unstrittig auch alle anderen staatlichen Maßnahmen als Begünstigung, sofern sie eine Belastung vermindern, welche ein Unternehmen normalerweise zu tragen hätte⁶, wobei es nur auf die faktisch begünstigende Wirkung einer staatlichen Maßnahme ankommt.⁷ Es ist also unerheblich, ob die staatliche Stelle tatsächlich eine Begünstigung bezweckt hat. Nach dieser Definition liegt eine Begünstigung nicht nur bei der Gewährung einer unmittelbaren Geldzuwendung vor, sondern auch bei der Gewährung eines jeden geldwerten Vorteils wie etwa die Veräußerung oder Vermietung einer Immobilie unter dem Marktpreis oder eine Steuervergünstigung.

Der *Unternehmensbegriff* als zweites Element dieses Tatbestandsmerkmals⁸ ist weit auszulegen.⁹ Nach dem weit gefassten Unternehmensbegriff¹⁰ ist jede Tätigkeit, die darin besteht, eine

⁴ Siehe zu diesen Definitionsmerkmalen beispielsweise Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Leitfaden für Staatliche Beihilfen für Förderungen im Rahmen des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds Förderperiode 2007-2013 (CCI: 2007DE05UPO001), abrufbar unter: http://www.esf.de/portal/generator/7066/property=data/Leitfaden__Staatliche__Beihilfen.pdf

⁵ Bartosch Andreas, EU-Beihilfenrecht – Kommentar, 2009, S. 20, Rn. 1.

⁶ Siehe EuGH C-387/92, Banco Exterior de España S.A., Slg. 1994, I-877 Rn 13.

⁷ EuGH C-241/94, Frankreich/Kommission, Slg. 1996, I-723, Rn. 79.

⁸ Der Unternehmensbegriff wird in der Literatur teils auch im Rahmen des Definitionsmerkmals der Selektivität oder als eigenständiges Definitionsmerkmal behandelt, wobei es auf diese Unterscheidung nicht ankommt.

⁹ Zum Unternehmensbegriff der Art. 101 und 107 AEUV vgl. Szirbik Miklós, Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht, 2012, Kommunal- und Schulverlag, S. 76 f.

¹⁰ Siehe zum nachfolgendem: Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Leitfaden für Staatliche Beihilfen für Förderungen im Rahmen des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds Förderperiode 2007-2013 (CCI: 2007DE05UPO001), S. 3. Abrufbar unter: http://www.esf.de/portal/generator/7066/property=data/Leitfaden__Staatliche__Beihilfen.pdf

bestimmte Ware oder Dienstleistung auf dem Markt anzubieten, eine wirtschaftliche Betätigung.¹¹ Auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es nicht an.¹² Daher können grundsätzlich auch kirchliche, karitative oder gemeinnützige sowie soziale oder kulturelle Einrichtungen beihilfeempfangende Unternehmen sein, soweit sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Deshalb sind grundsätzlich auch Regie- oder Eigenbetriebe, die von der öffentlichen Hand getragen werden, als Unternehmen zu qualifizieren, sofern ein Marktbezug besteht.

2.1.4. Selektivität der Begünstigung

Die unter (I.) dargelegte Begünstigung ist dann *selektiv* im Sinne des Art. 107 AEUV, wenn sie bestimmte Unternehmen oder Wirtschaftszweige innerhalb eines Mitgliedstaates anderen Unternehmen oder Zweigen gegenüber bevorzugt. Bei dieser Prüfung werden beihilfenrechtlich unerhebliche, allgemein-wirtschaftspolitische Maßnahmen des Staates von solchen abgegrenzt, die nicht ausnahmslos allen Wirtschaftsteilnehmern zu Gute kommen, sondern nur bestimmten und diesen hierdurch einen Vorteil gewähren. Dabei ist unerheblich, ob die Selektivität der Maßnahme explizit gewollt ist oder im Ergebnis nur faktisch eine solche Wirkung erzielt wird. Neben dieser vorgenannten materiellen Selektivität existiert noch die sogenannte territoriale Selektivität, die dann gegeben ist, wenn eine begünstigende Maßnahme nicht im gesamten Staatsgebiet eines Mitgliedstaates gilt, sondern nur in einem bestimmten Gebiet und dadurch die dort ansässigen Unternehmen bevorzugt.¹³

2.1.5. Staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe

Staatlich oder aus staatlichen Mitteln gewährt ist ein Vorteil, wenn die eingesetzten Mittel staatlicher Herkunft und dem Staat auch zurechenbar sind, er diese Finanzmittel also kontrolliert.

In aller Regel ist eine staatliche Beihilfe aus dem Staatshaushalt finanziert, vom Staat kontrolliert und daher eindeutig dem Staat zurechenbar. Die Frage der Kontrolle der Mittel und deren staatliche Herkunft ist jedoch dann relevant, wenn Vorteile nicht unmittelbar aus dem Staatshaushalt gewährt werden, sondern beispielsweise aus dem Vermögen eines staatlich kontrollierten Unternehmens.

¹¹ Ständige Rechtsprechung des EuGH seit „Höfner und Elser“ Ur. vom 24.04.1991 C-41/90, Slg. 1991, I-1979, Rn. 21; bestätigt in C-55/96 (Job Centre II), Ur. vom 11.12.1997, Slg. 1997, I-7119, Rn. 21; C-35/96 (Kommission/Italien), Ur. vom 18.06.1998, Slg. 1998, I-3851, Rn. 36; C-205/03 (FENIN), Ur. vom 11.07.2006, Slg. 2006, I-6295, Rn. 25.

¹² EuGH C-244/94 (Fédération française des sociétés d'assurance), Ur. vom 16.11.1995, Slg. 1995, I-4013, Rn. 21

¹³ EuGH C-143/99, Adria-Wien Pipeline, Slg. 2001, I-8365, Rn. 35; Zu den Ausnahmen von diesem Grundsatz, wenn territoriale Unterschiede durch föderale Gliederung oder lokale Selbstverwaltung bedingt sind vgl. EuGH C-88/03, Portugal/Kommission, Slg. 2006, I-7115.

Die Frage der staatlichen Herkunft von Finanzmitteln stellt sich ferner in Fällen, in denen der Staat durch Gesetz Ausgleichspflichten oder andere Finanztransaktionen zwischen einzelnen Wirtschaftsteilnehmern anordnet. Entscheidend ist in diesen Fällen, ob der Staat zu irgendeinem Zeitpunkt lenkenden Einfluss auf die eingesetzten Geldmittel hat und die Beihilfe dadurch gewährt wird, dass der Staat diese Mittel anderen zukommen lässt, also auf die Geldmittel gleichsam verzichtet.¹⁴ Umweltschutzgesetze, die private Wirtschaftsteilnehmer dazu zwingen, erneuerbare Energien von den Herstellern zu (überhöhten) Preisen abzukaufen, sind daher keine staatliche Beihilfe, da der Geldfluss – wenn auch auf staatliche Veranlassung – zwischen Privatunternehmen stattfindet und der Staat zu keinem Zeitpunkt über das Geld als Vermögensinhaber verfügt hat. Diese Beispiele zeigen, dass dieses Tatbestandsmerkmal vor allem die Funktion hat, die unterschiedlichen Formen gesetzlich angeordneter finanzieller Umverteilungen danach zu unterscheiden, ob der Staat auf die Geldströme lediglich durch Hoheitsakt einwirkt oder diese tatsächlich erlangt und sodann an andere weitergibt.¹⁵ Nur im letztgenannten Fall liegen staatliche Mittel im beihilfenrechtlichen Sinne vor. Dies wird deutlich, wenn man sich vor Augen hält, dass der EuGH in seiner Rechtsprechung für das Vorhandensein staatlicher Mitteln auch verlangt, dass die durch eine staatlich veranlasste, finanzielle Vorteilsgewährung zwischen einzelnen Parteien zu einer Budgetbelastung des Staates führen muss, der Staat also auf Finanzmittel verzichtet, die ihm gehören.¹⁶

Soweit nach den obigen Kriterien feststeht, dass bestimmte Geldmittel staatlichen Ursprunges sind, ist auch deren inzident festgestellte Kontrolle durch den Staat in aller Regel gegeben. In manchen Fallgruppen prüft der EuGH jedoch diese Kontrolle unter dem weiteren Gesichtspunkt, ob die Vorteilsgewährung staatlicher Gelder tatsächlich auf einer staatlichen, beihilfenpolitischen Erwägung beruht, also tatsächlich vom Staat veranlasst und diesem zurechenbar ist. Diese gesonderte Prüfung der Zurechenbarkeit ist etwa relevant bei öffentlichen Unternehmen, wenn diese ihren Handelspartnern gegenüber Kredite und Nachlässe gewähren und daher geprüft werden muss, ob der Nachlass ein Resultat der freien unternehmerischen Entscheidung des öffentlichen Unternehmens ist oder eine staatlich veranlasste Vorteilsgewährung. Ähnlich verhält es sich mit berufsständischen Organisationen oder anderen Organisationseinheiten, sofern diese über staatliche Geldmittel verfügen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes reicht es in solchen Fällen nicht aus, dass der Staat eine Einrichtung maßgeblich zu lenken im Stande ist. Vielmehr muss

¹⁴ Vgl. EuGH C-83/98, Slg. 2000, I-3271, Rn. 50.

¹⁵ Siehe Generalanwalt Jacobs Schlussanträge vom 26.10.2000, Rs. C-379/98, Slg. 2001, I-2099, Rn. 166.

¹⁶ Vgl. C-345/03 (Pearle), Slg. 2004, I-7139, Rn.36.

nach den konkreten Umständen des Einzelfalles geprüft werden, ob die Beihilfemaßnahme einer solchen Einrichtung von einer staatlichen Stelle veranlasst oder initiiert worden ist. Indizien im Einzelfall können etwa sein: der Grad der Eingliederung der handelnden Organisation in der öffentlichen Verwaltung oder die Intensität der behördlichen Aufsicht. Letztlich müssen die Umstände des Einzelfalles dafür sprechen, dass eine Beihilfemaßnahme auf Grundlage einer dahinter stehenden behördlichen Veranlassung ergangen ist.¹⁷

2.1.6. Vorliegen einer Wettbewerbsverfälschung

Die aus staatlichen Mitteln erfolgte selektive Begünstigung eines Unternehmens oder einzelner Wirtschaftszweige muss zu einer konkreten oder drohenden Wettbewerbsverfälschung führen. Die Kommission hat nachzuweisen, dass die Maßnahme eines Mitgliedstaates die Stellung eines Unternehmens gegenüber seinen Wettbewerbern im innergemeinschaftlichen Handel verstärkt.¹⁸ Dabei muss ein Vergleich der Situation des Begünstigten vor und nach der Begünstigung vorgenommen werden, wobei eine qualitative Wertung ausreichend ist und keine quantitative Auswertung vorzunehmen ist.

2.1.7. Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

Die Wettbewerbsverfälschung muss schließlich zu einer echten oder drohenden Wettbewerbsverfälschung führen, welche vorliegt, wenn der zwischenstaatliche Handel ohne die Beihilfemaßnahme eine andere Entwicklung hätte nehmen können. Ähnlich dem Merkmal der Wettbewerbsverfälschung reicht es auch hier aus, wenn die Kommission eine qualitative Darlegung vornimmt.¹⁹ Der zwischenstaatliche Handel kann etwa bereits betroffen sein, wenn ein gefördertes Unternehmen zwar nicht grenzüberschreitend tätig ist, sondern nur auf eine Region beschränkt, die ihm gewährte Förderung aber den Zutritt anderer potentieller Unternehmen zu dieser Region erschwert.²⁰ Gerade in Fällen der Förderung von Kultur stellt sich die Frage der regional nur beschränkten Auswirkung einer Förderung, allerdings ist eine grenzüberschreitende Wirkung häufig dadurch gegeben, dass Touristen anderer Mitgliedstaaten von einer geförderten kulturellen Wirkungsstätte angezogen werden.²¹

¹⁷ Siehe zu diesem Aspekt Bartosch Andreas, EU-Beihilfenrecht – Kommentar, 2009, S. 94, Rn. 121f.

¹⁸ EuGH Rs. 730/79 Slg. 1981, 2671, Rn. 11;

¹⁹ EuG Rs. T-214/95 (Het Vlaams) Slg. 1998, II-717, Rn.767.

²⁰ Vgl. etwa EuG verb. Rs. T-298/97, T-312/97 u.a. (Mauro Alzetta/Kommission), Slg. 2000, II-2319, Rn. 91.

²¹ Dazu siehe Lucius Ágnes/R.-F. Zsuzsanna, Az EUMSZ 107 (3) d) szerinti kulturális támogatások, in: Állami Támogatások Joga, 12 (2011/4), S. 19, S.21.

3. Die Vereinbarkeit von Kulturbeihilfen mit dem Beihilfenverbot gemäß Art. 107 (3) d) AEUV

Das in Art. 107 Abs. (1) angeordnete Verbot staatlicher Beihilfen ist freilich nicht absolut. Insbesondere können gemäß Art. 107 Abs. (3) besonderen Zielen der Union dienende Maßnahmen als mit dem Binnenmarkt vereinbar gelten. Diese Ausnahmen gelten bei (a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht²²; (b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats; (c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft; sowie (d) *Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.*

3.1. Allgemeine Voraussetzungen

Dieser letztgenannte Ausnahmetatbestand des Art. 107 Abs. (3) d) AEUV wurde 1993 mit dem Vertrag von Maastricht in das Gemeinschaftsrecht aufgenommen. Eine dahingehende abschließende Regelung, welche Tätigkeiten der Erhaltung des kulturellen Erbes im Sinne des Art. 107 Abs. (3) d) AEUV dienen, enthalten die unionsrechtlichen Vorschriften nicht. Der Praxis der Kommission lässt sich jedoch entnehmen, dass die Mitgliedstaaten zwar selbst festlegen können, was aus ihrer Sicht kulturellen Wert besitzt, die Kommission aber inhaltlich überprüft, ob eine Maßnahme tatsächlich primär diese Ziele fördert oder auch auf andere Aspekte abzielt, wie etwa technische Kosten eines Kulturprojekts oder die Herkunft der Künstler.²³ Als Kulturbeihilfe anerkannt hat die Kommission bislang die Förderung von Art-Kinos und Art-Filmproduktionen²⁴, die

²² Ferner gilt dies für die in Artikel 349 genannten Gebiete unter Berücksichtigung ihrer strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lage.

²³ Kommissionsbeschluss vom 22.11.2006 zum Fall N 461/2006 – UK film tax incentive. So auch Szirbik Miklós, *Az Európai Bizottságnak a filmszínházak digitalizációját elősegítő állami támogatásra vonatkozó gyakorlata*, in: *Állami Támogatások Joga*, 2012/4, S. 37.

²⁴ Zu Film und Kino siehe die Mitteilung der Kommission über Beihilfen für die Produktion von Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken, 26.09.2001, KOM(2001) 534 endg.

Beihilfe zu Denkmalpflege, Archäologie, Literatur, Theater, Museen, Musikakademien, Orchester oder etwa Kulturfestivals.²⁵

3.2. Geplante Regelungen im Entwurf der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ab 2014

Die sogenannten Gruppenfreistellungsverordnungen verfolgen im Beihilfenrecht der EU den Zweck, staatliche Subventionen für bestimmte Wirtschaftszweige oder Tätigkeiten bis zu einem gewissen Schwellenwert des Förderbetrages von der Überprüfung durch die Kommission freizustellen, mit der widerlegbaren Vermutung, dass Programme unterhalb der Schwellenwerte mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.²⁶ Hierdurch sollen der Verwaltungsaufwand zwischen Kommission und den Mitgliedstaaten verringert werden, indem die Anzahl der durch die Mitgliedstaaten bei der Kommission anzumeldenden Beihilfenmaßnahmen reduziert wird. Folgerichtig enthalten die Gruppenfreistellungsverordnungen zwingende und detaillierte wettbewerbsrechtliche Vorgaben für die staatlichen Beihilfen solcher Bereiche, die die Kommission nicht mehr im Einzelfall überprüft. Waren Kulturbeihilfen bislang nicht im EU-Sekundärrecht geregelt, so enthält der Entwurf für die ab dem 01.01.2014 geltende Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung II. (nachfolgend AGVO II) nun umfangreiche Regelungen.²⁷ Gemäß Art. 7 AGVO II können Kulturbeihilfen bis zu einer Schwelle von 70 Mio. Euro für die oben unter 3.1 einleitend zusammengefassten kulturellen Bereiche gewährt werden. Die AGVO II bestätigt zudem die bisherige Praxis der Kommission, wonach Beihilfen nur für jene Tätigkeiten gewährt werden können, die zumindest überwiegend der Förderung und Erhaltung von Kultur dienen, sodass beispielsweise bei der Restaurierung eines Gebäudes unter Denkmalschutz zwar substanzerhaltende Maßnahmen als Kulturbeihilfe finanziert werden können, nicht aber die Errichtung von angeschlossenen Besucherzentren, da letztere nicht der Erhaltung sondern primär der Vermarktung dienen.²⁸

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sowohl die gegenwärtige Kommissionspraxis als auch der Entwurf der AGVO II von einem inhaltlich weitgefassten Kulturbegriff ausgehen, andererseits

²⁵ Siehe zu diesen Punkten die Kommissionsbeschlüsse zu den Fällen COMP/NN/55/2005 (Polen); COMP/N/276/2007 (Ungarn).

²⁶ Siehe hierzu die bis zum 31.12.2013 geltende Freistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 DER KOMMISSION vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

²⁷ Der Entwurf ist abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/consultations/2013_second_gber/index_en.html

²⁸ Vgl. zur bisherigen Praxis der Kommission in dieser Frage: Lucius Ágnes/R.-F. Zsuzsanna, Az EUMSZ 107 (3) d) szerinti kulturális támogatások, in: Állami Támogatások Joga, 12 (2011/4), S. 19, S.26.

aber Beihilfen nur in engem Zusammenhang mit der Erhaltung von kulturellen Werten als mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar einstufen. Eine mittelbare Förderung von Kultur im Sinne einer Beihilfe für die Verbesserung der touristischen Vermarktungsmöglichkeiten kultureller Werte ist weiterhin nicht zulässig.

4. Geplante Kulturförderung im Rahmen der Donaustrategie²⁹

Wie oben im Abschnitt 3. dargelegt, dienen Maßnahmen im Sinne des Art. 107 (3) d) AEUV grundsätzlich dem Erhalt von kulturellen Werten und können als Grundregel dann nicht durch Kulturbeihilfen gefördert werden, wenn sie primär kommerziellen Zwecken dienen.³⁰

4.1. Die allgemeinen Vorgaben der Donaustrategie für die Kulturförderung

Auf Grundlage der von der Europäischen Kommission und den Donau-Anrainerstaaten entwickelten Donaustrategie³¹ sollen gemeinsame Projekte der Donaustaaten auf folgenden Fachgebieten die Donauregion weiterentwickeln: Umweltschutz, Infrastruktur, Wirtschaft und Wissensgesellschaft sowie Verbesserung des institutionellen Systems, namentlich der öffentlichen Verwaltung. Innerhalb dieser Zielsetzungen soll der Bereich der Kultur- und Tourismusförderung einerseits eine Grundlage des wirtschaftlichen Wachstums bilden, andererseits die regionale kulturelle Identität jenseits der Landesgrenzen befördern. Wörtlich heißt es in der diesbezüglichen Mitteilung der Europäischen Kommission³²: *„Bessere Verbindungen zwischen den Menschen sind [...] erforderlich, vor allem durch Kultur und Tourismus. Große Projekte müssen ermittelt und nachhaltig und effizient umgesetzt werden, wobei Kosten und Nutzen geteilt werden. Je mehr Nutzer, desto effizienter werden die Investitionen, bei deutlichen Größenvorteilen“*.

Auf Grundlage dieser Strategie soll die touristisch attraktive Donauregion mit ihren zahlreichen Metropolen wie etwa Wien, Budapest oder Belgrad, dem Schwarzen Meer als Mündungsgebiet und dem Schwarzwald als Quellgebiet der Donau als ein weltweit bekannter *Tourismus-Brand* ausgebaut

²⁹ Die Bezeichnung „Donaustrategie“ ist eine allgemein anerkannte Abkürzung: Siehe dazu nur die Pressemitteilung der Kommission der EU IP/13/307 09/04/2013, abrufbar unter : http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-307_de.htm

³⁰ Siehe dazu auch Dazu siehe Lucius Ágnes/R.-F. Zsuzsanna, Az EUMSZ 107 (3) d) szerinti kulturális támogatások, in: Állami Támogatások Joga, 12 (2011/4), S. 19, S.22.

³¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, 2010.12.8. COM(2010) 715 Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum, S. 7.

³² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, 2010.12.8. COM(2010) 715 Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum, S. 7.-8.

werden. Notwendig hierfür ist, dass die einzelnen Länder Ihre Förderpolitiken für Tourismus- und Kulturpflege aufeinander abstimmen, um so kostenteilig das Image der Region weiter auszubauen:³³ *„Ihre gemeinsame Geschichte und Tradition, Kultur und Kunst, in der sich die Vielfalt der Gemeinschaften der Region widerspiegeln, sowie ihr außergewöhnlich schönes Naturerbe machen die Region attraktiv. Das Donaudelta ist ein Weltnaturerbe, das viele Sport- und Erholungsmöglichkeiten bietet. Ein gemeinsames und nachhaltiges Konzept für die Aufwertung und Bekanntmachung dieser Möglichkeiten sollte den Donauraum zu einer europa- und weltweit bekannten „Marke“ machen.“*³⁴

4.2. Tourismusentwicklung - Aktionspläne und Maßnahmen der Donaustaaten zur Kulturförderung

Die Entwicklung der touristischen Attraktivität der Donauregion durch die Förderung ihrer kulturellen Werte läuft innerhalb der Donaustrategie unter der Bezeichnung Priority Area 3 (nachfolgend PA 3) und wird von Rumänien und Bulgarien koordiniert.³⁵ Zwar sind die Arbeitsentwürfe der PA 3 noch nicht veröffentlicht³⁶, die denkbaren Maßnahmen der PA 3 knüpfen jedoch an bereits bestehende grenzüberschreitende Fördersysteme der Donaustaaten an³⁷, sodass hier beispielhaft ein Ungarisch-Kroatisches Projekt im Rahmen des Hungary-Croatia Cross-border Co-operation Programme 2007-2013 (IPA)³⁸ dargestellt werden soll.

Dieses grenzüberschreitende Projekt zielt auf ein gemeinsam durch Ungarn und Kroatien verwaltetes Förderprogramm innerhalb einer geografisch abgegrenzten Region im Grenzgebiet der beiden Staaten ab.³⁹ Das Programm beinhaltet neben Themen wie gemeinsamer Umweltschutz auch die wirtschaftliche Entwicklung durch die gemeinschaftliche Förderung einer ungarisch-kroatischen Tourismusregion. Das im Rahmen dieses Projekts veröffentlichte Handbuch für Beihilfenbewerber für die Förderperiode 2007-2013⁴⁰ beinhaltet eine umfangreiche Analyse der

³³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, 2010.12.8. COM(2010) 715 Strategie der Europäischen Union für den Donauraum, S. 8.

³⁴ Geplant ist ein Donau Brand, vgl. Pressemitteilung IP/12/1266 der Kommission vom 26.11.2012, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-1266_de.htm Siehe auch http://www.turizmusonline.hu/aktualis/cikk/egysegese_duna_brand_epul.

³⁵ Siehe dazu <http://groupspaces.com/CultureTourism/>

³⁶ Vgl. auf www.danube-region.eu, insbesondere zu PA 3: <http://groupspaces.com/CultureTourism/>

³⁷ Dieses Konzept gilt allgemein für die Donaustrategie, vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, 2010.12.8. COM(2010) 715 Strategie der Europäischen Union für den Donauraum, S. 14.

³⁸ Zur Struktur der IPA allgemein siehe: http://ec.europa.eu/regional_policy/thefunds/ipa/works_de.cfm

³⁹ Siehe zum Programm: <http://www.hu-hr-ipa.com/>

⁴⁰ <http://www.hu-hr-ipa.com/uploads/editors/Handbook%20to%20Tourism%20Projects.pdf>

touristischen Stärken und Schwächen der kroatisch-ungarischen Grenzregion.⁴¹ Bewertet werden Kriterien wie Verkehrsanschluss, die Qualität der örtlichen Gastronomie sowie Hotellerie, die Anzahl und der bauliche Zustand von Kulturstätten sowie deren Ausnutzung, Informationsmanagement oder die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Verwaltung und den Unternehmen sowie den einzelnen Unternehmen innerhalb der Region und über die Landesgrenzen hinweg. Nachdem das Handbuch Stärken der Region wie die UNESCO Weltkulturerbe-Stadt Pécs sowie zahlreiche Thermalbäder und kleinere Kulturdenkmäler als Tourismusmagneten identifiziert, werden die strukturellen Schwächen der Region analysiert, um darauf basierend einen Aktionsplan und darauf aufbauende Fördersysteme zu entwickeln. Als wichtiges übergreifendes Ziel definiert das Handbuch die Verbesserung der mangelnden Zusammenarbeit zwischen touristischen Dienstleistern und der öffentlichen Verwaltung der Region insbesondere über die Landesgrenzen hinweg. Weitere Einzelprojekte sind beispielsweise die Modernisierung der Rad- und Wanderwege sowie der Thermalbäder auf kroatischer Seite und die einheitlichere Erscheinung der Region durch ein gemeinsames Image- und Informationssystem.

Förderungen auf den oben genannten Sachgebieten können Unternehmen und Verwaltungsträger der Region beantragen.

5. Vereinbarkeit der Zielvorgaben der Donaustrategie mit den Wettbewerbsregeln für Kulturbeihilfen

Bezüglich Beihilfen der oben beschriebenen Art ist nach den unter Punkt 3.1. dargelegten Gesichtspunkten zunächst zu klären, ob eine Maßnahme inhaltlich primär auf kulturelle Förderungen abzielt. Dabei können die Kosten für die Restaurierung von Kulturstätten unstrittig als zulässige kulturelle Förderung im Sinne des Art. 107 (3) d) AEUV angesehen werden.⁴² Dies gilt etwa für die oben beschriebenen Thermalbäder, Kirchengebäude und Schlossanlagen. Die Förderung von kulturellen Programmen wie etwa Konzertreihen oder Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen in den restaurierten Gebäuden stellen ebenfalls zulässige Kulturbeihilfen dar.⁴³ Selbst die Förderung größerer Kultur-Festivals, die viele Touristen aus benachbarten Mitgliedstaaten anziehen können, kann mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar sein, wenn das Festival selbst nicht auf die Erwirtschaftung eines Gewinns ausgerichtet ist und öffentlich organisiert ist. Insbesondere die

⁴¹ Siehe zu den nachfolgenden Angaben des Handbuchs: <http://www.hu-hr-ipa.com/uploads/editors/Handbook%20to%20Tourism%20Projects.pdf>

⁴² Beschluss der Kommission N 357/2007 (Kulturbeihilfeprogramm Ungarn) vom 30.01.2008 Punkt 41.

⁴³ Siehe hierzu und zu den nachfolgenden Angaben: Beschluss der Kommission N 357/2007 (Kulturbeihilfeprogramm Ungarn) vom 30.01.2008 Punkt 41.

örtlichen Gemeinden oder von diesen betriebene Gesellschaften oder Stiftungen können solche Beihilfen zulässiger Weise erhalten. In der Kommissionspraxis gelten zudem auch solche Investitionen im Kulturbereich als förderfähig, die wegen der hohen Kosten im Zusammenhang mit der Denkmalpflege als wenig rentabel gelten.

Hingegen können Investitionen, die nicht unmittelbar der Erhaltung einer Kulturstätte sondern ihrer touristischen Nutzung dienen – etwa die Erschließung durch Schnellstraßen oder andere Verkehrswege – nicht als Kulturbeihilfe anerkannt werden. Gleiches gilt allgemein für die kommerzielle – etwa touristische – Nutzung von Kulturstätten oder den kommerziellen Betrieb von Festivals. Da die kommerzielle Nutzung nicht mehr der Erhaltung von Kultur dient, gestattet die Kommission in solchen Fällen keine Beihilfen auf Grundlage des Art 107. (3) d) AEUV.

Als Fazit für die oben aufgeführten Maßnahmen des Hungary-Croatia Cross-border Co-operation Programme 2007-2013 kann festgehalten werden, dass die dort ins Auge gefassten Restaurierungsarbeiten an Kulturstädten und die Veranstaltung von Kulturfestivals im Rahmen von Kulturbeihilfen gefördert werden können. Staatliche Förderungen für die bessere Vernetzung von Tourismusunternehmen oder die Qualitätssteigerung von den Hotels und Gastronomiestätten der Region hingegen, können nicht als Kulturbeihilfen gewährt werden. Letzteres bedeutet aber aus Sicht der Beihilfengeber nicht zwingend, dass die Förderung der Gastronomie einer Region nicht als Kulturbeihilfe erfolgen kann. Gastronomiefestivals wie etwa Straßenfeste oder Weinfeste können – sofern sie öffentlich zugänglich sind und nicht auf Gewinnerwirtschaftung ausgerichtet sind – durchaus als Kulturveranstaltung gefördert werden. Zu beachten ist dabei, dass solche Festivals einen hohen Stellenwert in der Tourismusbranche einnehmen, fördern sie doch den Bekanntheitsgrad einer jeweiligen Region.⁴⁴

6. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten

Wie oben unter Punkt 5. am Beispiel des Hungary-Croatia Cross-border Co-operation Programme 2007-2013 dargelegt, können aus vielseitigen Elementen zusammengesetzte touristische Förderprogramme wegen ihres teils kommerziellen Charakters nicht einheitlich im Rahmen einer Kulturbeihilfe auf Grundlage des Art. 107 (3) d) AEUV gefördert werden.

⁴⁴ So explizit die Kommission bezüglich des Frühlingsfestival von Budapest, Beschluss N 357/2007 (Kulturbeihilfeprogramm Ungarn) vom 30.01.2008, Punkt 41.

Diese Einordnung wird sich auch künftig nicht auf Grundlage der unter Punkt 3.2 dargelegten AGVVO II. ändern, da die neue AGVVO ab dem 01.01.2014 bezüglich der inhaltlichen Abgrenzung zwischen kulturellen und nicht kulturellen Beihilfen keine neuen Regelungen trifft.

Für touristische Förderprogramme und – allgemeiner gesagt – für Förderprogramme, die über die Erhaltung von Kultur hinaus auch auf die kommerzielle Nutzung von Kulturgütern abzielen, müssen daher aus beihilfenrechtlicher Sicht weitere Rechtsgrundlagen ergänzend zu Art 107 (3) d) AEUV herangezogen werden. Diese können insbesondere sogenannte „de minimis Beihilfen“⁴⁵ oder Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung eines Wirtschaftszweiges im Sinne des Art. 107 (3) c) AEUV sein.⁴⁶ Insbesondere bei größeren Projekten dürften die jährlich ca. 67.000 € im Rahmen der „de minimis Förderung“ nicht wenig finanziellen Spielraum bieten, sodass letztlich die Förderung zur Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige im Sinne des Art 107 (3) c) AEUV die geeignete Rechtsgrundlage sein dürfte. Zu beachten ist bei dieser Rechtsgrundlage, dass Förderungen nur gewährt werden dürfen, soweit durch die Förderung die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert werden, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Mitgliedstaaten müssen ihre Förderprogramme bei der Kommission anmelden, die im Rahmen ihrer Prüfung eine strenge Abwägung vornimmt, ob die mit der Fördermaßnahme verfolgten Ziele, die durch die Förderung eines bestimmten Wirtschaftszweiges bewirkt werden, Marktverzerrungen legitimieren.

7. Donaustrategie als „gemeinsames Ziel der Union“ im Sinne des Art. 107 AEUV

Die unter Punkt 6. dargelegte Abwägung zwischen den Zielen einer Fördermaßnahme und den durch die Beihilfe bewirkten Wettbewerbsverzerrungen erfordert stets die genaue Definition eines förderfähigen gemeinnützigen Ziels. Ein Beihilfenprogramm hat dann gute Chancen auf eine Genehmigung durch die Kommission, wenn gute Gründe für die Bevorzugung eines gewissen Wirtschaftszweiges oder einer bestimmten Region dargelegt werden. Die Förderung des Tourismus innerhalb der Donauregion stellt eindeutig einen wirtschaftlichen Vorteil dieser Region gegenüber anderen Regionen der EU dar sowie eine

⁴⁵ De minimis Beihilfen können für jede wirtschaftliche Tätigkeit gewährt werden, sofern die Beihilfe nicht 200.000 Euro innerhalb von drei Geschäftsjahren überschreitet, vgl. Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis - Beihilfen

⁴⁶ Dazu siehe Beschluss der Kommission, N123/2005 Cultural Heritage Scheme to Promote Tourism, Hungary. So auch Lucius Ágnes/R.-F. Zsuzsanna, Az EUMSZ 107 (3) d) szerinti kulturális támogatások, in: Állami Támogatások Joga, 12 (2011/4), S. 19, S.36 f.

Bevorzugung der Tourismusbranche innerhalb dieser Region gegenüber anderen Wirtschaftszweigen. Die dadurch bewirkten Wettbewerbsverzerrungen können jedoch besser legitimiert werden, wenn sich die Mitgliedstaaten dabei unmittelbar auf die oben dargelegten Ziele der Donaustrategie berufen. Eben im Rahmen dieser Donaustrategie hat die Kommission – wie unter Punkt 4.1 dargelegt – die bessere wirtschaftliche Integration der Donauregion durch die Förderung der Tourismusbranche der Region als eines der Prioritäten definiert. Für eine solche Argumentation können die Mitgliedstaaten auch die unter Punkt 3.2 dargelegte AGVO II heranziehen, die die Entwicklung des Tourismus im Rahmen des Art. 107 (3) c) AEUV – wenn auch unter Einschränkungen - zulässt.⁴⁷

8. Zusammenfassung

Die im Jahr 2010 ins Leben gerufene Donaustrategie bietet eine gute Grundlage für eine koordinierte Kulturbeihilfe der Donaustaaten. Zusammengefasst kann ein vielschichtiges Förderprogramm, welches neben der Erhaltung von Kulturstätten auch der touristischen Nutzung des Donauraumes dient, zu einem erheblichen Teil durch kulturelle Beihilfen finanziert werden, machen doch aufwändige Restaurierungsarbeiten von Kulturstätten einen großen Anteil des Finanzbedarfs solcher Projekte aus. Die Verbesserung der touristisch ebenfalls relevanten Infrastruktur (Wasserwege u.Ä.) sowie der Qualität touristischer Dienstleistungen der Region muss hingegen ergänzend als Beihilfe zur Förderung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten gemäß Art. 107. (3) c) AEUV oder als sogenannte „de minimis Beihilfe“ erfolgen.⁴⁸ Die gegenwärtig von der Kommission und den Mitgliedstaaten diskutierte Reform der Gruppenfreistellungsverordnung bietet in Gestalt der geplanten AGVO II eine geeignete Rechtsgrundlage für ein ausdifferenziertes Beihilfenprogramm. Die beiden Donauanrainerstaaten Rumänien und Bulgarien, die für die Koordinierung und Ausarbeitung der Donaustrategie auf den Gebieten der Kulturbeihilfen und der Tourismusförderung zuständig sind, können auf Grundlage der hier gefundenen

⁴⁷ Punkt 8 des Entwurfes zur AGVO II.

http://ec.europa.eu/competition/consultations/2013_second_gber/index_en.html

⁴⁸ De minimis Beihilfen können für jede wirtschaftliche Tätigkeit gewährt werden, sofern die Beihilfe nicht 200.000 Euro innerhalb von drei Geschäftsjahren überschreitet, vgl. Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis - Beihilfen

Ergebnisse nur dazu ermutigt werden, ein möglichst umfangreiches Programm für die Tourismusbranche der Donauregion zusammenzustellen.

Donau-Institut Working Papers
ISSN 2063-8191

Kopien können bestellt werden bei:

Universitätsbibliothek
Andrássy Universität Budapest
PF 1422
1464 Budapest
Hungary

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter <http://www.andrassyuni.eu/donauinstitut>. Wir machen sie darauf aufmerksam, dass wir die Weitergabe des entsprechenden Working Paper einstellen, falls eine revidierte Version für eine Publikation an anderer Stelle vorgesehen ist.